## Sachbezugsfalle

## Mitarbeiterparkplatz und steuerfreies Öffi-Ticket

Viele Unternehmer ermöglichen es ihren Mitarbeitern während der Arbeit Privatfahrzeuge auf den firmenzugehörigen Parkplätzen kostenfrei abzustellen. Vor allem in Städten wird dieses Angebot dankend angenommen, da Gratis-Parkplätze dort oft Mangelware sind. Aber genau hier liegt das Problem. Dürfen Mitarbeiter während der Arbeitszeit mit ihren Fahrzeugen gratis auf dem Firmengelände parken und befinden sich rund um das Unternehmen gebührenpflichtige Parkplätze, so ist bei den Mitarbeitern ein Sachbezug in Höhe von je 14,53 Euro monatlich zu berücksichtigen. Von Gratisparkplätzen kann also keine Rede mehr sein. Wird ein sachbezugspflichtiger "Gratis-Parkplatz" gelegentlich auch außerhalb der Arbeitszeit genutzt, führt dies zu keiner Erhöhung des Sachbezugswertes. Es bleibt bei den monatlichen 14,53 Euro für die Parkplatznutzung.

Befindet sich das Unternehmen am Rande einer gebührenpflichtigen Parkzone (zumindest auf einer ganzen Straßenseite muss das Parken gratis sein) ist kein Sachbezug für die Gratisnutzung des Firmenparkplatzes zu berücksichtigen. Bei einzelnen kostenlosen Parkplätzen, in einer ansonsten gebührenpflichtigen Zone, muss trotzdem ein Sachbezug für die Gratisnutzung der Firmenparkplätze verrechnet werden. Als steuergünstige Alternative können Unternehmer ihren Mitarbeitern Öffi-Tickets zur Verfügung stellen.



Steuerberater Mag. Kandlhofer

Seit 01.07.2021 ist es Unternehmern möglich, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten gratis (keine Lohnsteuer oder Sozialversicherung!) an ihre Mitarbeiter abzugeben. Voraussetzung dafür ist, dass das entsprechende Ticket zumindest am Wohnoder Arbeitsort gültig ist. Wohnt ein Mitarbeiter in Weiz und arbeitet in Graz, kann beispielsweise eine Jahreskarte Graz steuerfrei an den Mitarbeiter ausgegeben werden. Neben der Hingabe eines Tickets ist mittlerweile auch der Kostenersatz für die entsprechenden Öffi-Tickets steuerfrei. So kann der Unternehmer dem Mitarbeiter die Kosten des Tickets ganz oder teilweise steuerfrei ersetzen.

## **KAPAS Steuerberatung GmbH**

Tel.: 03172/37 80-0 E-Mail: office@kapas.at www.kapas.at ■

